

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00235 vom 21. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.00235](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00235)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00235 du 21 juin 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00235 del 21 giugno 2010

## Erwägungen

### E. 3.1

Der Anordnung einer Begutachtung kommt kein Verfügenscharakter zu (BGE 132 V 93 Erw. 5). Die Beschwerdegegnerin war somit unbestrittenermassen nicht verpflichtet, darüber zu verfügen. Hingegen ist strittig, ob die Beschwerdegegnerin über die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Einwendungen gegen das Z. \_\_\_ und dessen Leiter eine beschwerdefähige Verfügung hätte erlassen müssen.

### E. 3.2

Mit Schreiben vom 10. November 2009 teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit, dass eine polydisziplinäre Abklärung notwendig sei. Der Termin der Untersuchung werde ihr durch das Z. \_\_\_ bekannt gegeben. Weiter erging der Hinweis, dass die am Gutachten beteiligten Fachärzte noch nicht bekannt seien; die Namen würden ihr direkt von der Abklärungsstelle mitgeteilt. Triftige Einwendungen gegen die begutachtenden Personen könnten ab dem Zeitpunkt dieser Information innert 10 Tagen bei der IV-Stelle schriftlich eingereicht werden, wobei verspätete Einwendungen nicht berücksichtigt werden könnten (Urk. 5/47).

Nach Lage der Akten wurden die begutachtenden Fachärzte bislang nicht bekannt gegeben, sondern einzig das Z. \_\_\_ als Durchführungsstelle benannt. Die Beschwerdegegnerin stellte denn auch die rechtzeitige Nennung der Gutachterpersonen in Aussicht, dies im Einklang mit der Vorschrift von Art. 44 ATSG. Dennoch erhob die Beschwerdeführerin bereits im jetzigen Verfahrenszeitpunkt Einwendungen, einerseits gegen das Z. \_\_\_ als Institution, andererseits gegen dessen Leiter Dr. A. \_\_\_ (vgl. Urk. 5/47; Urk. 5/51; Urk. 5/57).

### E. 3.3

Ausstandsgründe können gemäss höchststrichterlicher Rechtsprechung nur gegenüber einer natürlichen Person, nicht gegenüber einer Institution oder Behörde geltend gemacht werden (vgl. die Urteile des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 20. September 2006; I 579/05; Erw. 3.4 mit Hinweisen; und vom 30. August 2006; U 302/05; Erw. 3.2, ebenfalls mit Hinweisen). Aus allenfalls gesetzlichen Ausstands- oder Ablehnungsgründen gegenüber Dr. A. \_\_\_ kann deshalb auch nicht auf eine Ablehnbarkeit seines Instituts geschlossen werden. Soweit die Beschwerdeführerin Ablehnungsgründe gegen das Z. \_\_\_ als solches vorbringt (vgl. auch den Beschwerdeantrag, Urk. 1 S. 2), war die Beschwerdegegnerin somit weder gehalten noch befugt, darüber eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen, und es kann ihr diesbezüglich keine Rechtsverweigerung vorgeworfen werden. Nachdem vorliegend einzig diese Frage zu prüfen ist, ist auf die weiteren Vorbringen der

Beschwerdeführerin, insbesondere zur Frage der Vereinbarkeit des Begutachtungsverfahrens mit den Grundsätzen der EMRK (vgl. Urk. 1 S. 5 ff.), nicht einzugehen.

### E. 3.4

Zwar ist nicht auszuschliessen, dass Dr. A. \_\_\_ als Geschäftsführer des Z. \_\_\_ an der Erstellung des in Aussicht genommenen Gutachtens zumindest mitbeteiligt sein wird. Nachdem die Namen der vorgesehenen Gutachterinnen und Gutachter, auch derjenige von Dr. A. \_\_\_, noch nicht bekannt gegeben wurden, können Einwendungen gegen ihn - entsprechend dem in Art. 44 ATSG vorgesehenen Verfahrensablauf - erst nach Bekanntgabe seiner tatsächlichen Beteiligung an der Begutachtung geltend gemacht und geprüft werden. Somit ist der Beschwerdegegnerin auch diesbezüglich keine Rechtsverweigerung vorzuwerfen. Die Beschwerdegegnerin wird die Einwendungen gegen Dr. A. \_\_\_ zusammen mit allfälligen Einwendungen gegen die weiteren, namentlich noch bekannt zu gebenden Gutachterinnen und Gutachter, prüfen und dann zu entscheiden haben, ob darüber eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen ist.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin, indem sie keine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung über die von der Beschwerdeführerin nach Bekanntgabe der Durchführungsstelle Z. \_\_\_ geltend gemachten Ablehnungs- und Ausstandsgründe erliess, keine Rechtsverweigerung beging. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

5. Da es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenlos (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, e contrario).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - Rechtsanwalt Dr. Volker Pribnow
  - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

5. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

6. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.